

## Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 2 W 254/15

3 O 1365/14 LG Erfurt



## Beschluss

In Sachen

Dr. phil. Wolfgang B. **Geißler**, Obergrunstedter Straße 9, 99428 Weimar  
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Marko **Pietruck**, Münzstraße 15, 10178 Berlin

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

---

hat der 2. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch  
die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Orth,  
den Richter am Oberlandesgericht Grüneberg und  
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schlingloff  
am 06.10.2015

**b e s c h l o s s e n :**

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 30.3.2015, Az. 3 O 1365/14, abgeändert.

Dem Antragsteller wird für die erste Instanz ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Pietruck, Berlin, zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts bewilligt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

#### Gründe:

I.

Der Antragsteller macht einen auf Urheberrecht, hilfsweise auf Lauterkeitsrecht gestützten Unterlassungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin geltend und begehrt Ersatz von Abmahnkosten. Der Antragsteller hat vorgetragen, er habe im Jahre 2000 eine „soziale Plastik“ mit dem Titel „Berg der Wünsche“ erfunden, die aus drei Grundelementen bestehe: Die Teilnehmer dieser sozialen Plastik sollen Porzellan zerschlagen und sich dabei etwas für sich selber wünschen. Dazu wird eine Abwurfplattform errichtet, von der aus das Porzellan heruntergeworfen werden kann. Die Scherben, die dadurch entstehen, sollen nicht weggeräumt werden, sondern zu einem Berg, einer symbolischen Skulptur anwachsen. Der Antragsteller hat vorgetragen, dieses Werk im Jahre 2000 im Rahmen seiner Internetpräsenz beschrieben und visualisiert zu haben (vgl. Anlage K 1). An den skizzenhaften Zeichnungen besitze er ausschließliche Nutzungsrechte. Am 16.9.2000 habe er das Werk außerdem in Weimar zum ersten Male realisiert, worüber auch in der Presse berichtet worden sei (vgl. Anlage K 2). Dabei sei auf einer Wiese eine Abwurfplattform errichtet worden. Das von Teilnehmern herabgeworfene und zerschlagene Porzellan habe sich zu einem kleinen Berg angehäuft. Es habe sich allerdings nur um eine vorübergehende Aktion gehandelt. Auf der Suche nach einem geeigneten Ort für eine dauerhafte Installation habe er im Herbst 2007 seinen „Berg der Wünsche“ der Antragsgegnerin vorgestellt und ihr dabei auch die als Anlagen K 10 und K 11 vorgelegten Beschreibungen des Projekts bzw. seiner Auswertungsmöglichkeiten übergeben. Trotz anfänglichen Interesses der Antragsgegnerin sei es nicht zu einer Umsetzung

gekommen. Nunmehr habe er aber festgestellt, dass die Antragsgegnerin seinen „Berg der Wünsche“ wie aus den Anlagen K 3 bis 5 ersichtlich nachbildet.

Der Antragsteller hat Prozesskostenhilfe für die Erhebung einer Klage mit den folgenden Anträgen beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt,

1.

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Vorsitzenden, zu unterlassen,

das Werk „Berg der Wünsche“ des Klägers nachzubilden, indem

- die Besucher der Leuchtenburg dazu aufgefordert werden und es ihnen ermöglicht wird, auf einen in das Tal ragenden Steg mit einem Stück Porzellan zu gehen, auf dem ein persönlicher Wunsch geschrieben ist;

- die Besucher der Leuchtenburg dazu aufgefordert werden und es ihnen ermöglicht wird, das Porzellan von dem Steg hinunter zu werfen und es unten zerbrechen zu lassen;

- die so entstandenen Porzellanscherben unter dem Steg belassen werden, damit diese sich zu einem Berg häufen;

wenn dies geschieht wie in dem in Anlage 3 befindlichen Video „Porzellanwelten Leuchtenburg“ und auf den in Anlage 4 und 5 abgebildeten Schildern beschrieben.

2.

die Kosten der außergerichtlichen Abmahnung in Höhe von 1171,67 € an den Kläger zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hat bestritten, dass der Antragsteller Idee und Konstruktion des „Berg der Wünsche“ im Jahre 2000 erfunden habe. Es handele sich zudem um eine abstrakte Idee, die dem Urheberschutz nicht zugänglich sei. Eine urheberrechtlich relevante Gestaltung sei noch

nicht erfolgt. Die behauptete Realisierung im Jahre 2000 in Weimar werde bestritten und lasse zudem individuelle Merkmale der angeblichen Gestaltung nicht erkennen. Außerdem sei es nur eine vorübergehende Aktion gewesen, bei der sich ein „Berg“ nicht nach den Vorstellungen des Antragstellers habe bilden können. Auch bei seiner Vorstellung bei der Antragsgegnerin habe der Antragsteller lediglich eine Idee geschildert, nicht jedoch ein Werk vorgestellt, da eine Gestaltungsform gar nicht vorhanden gewesen sei. Eine wahrnehmbare, formgebende Umsetzung werde bestritten, insbesondere auch, dass der Antragsteller die Skizzen im Rahmen seiner Internetpräsenz selbst gefertigt habe oder Inhaber entsprechender Nutzungsrechte sei. Die vorgelegte Skizze unterscheide sich zudem erheblich von der von der Antragsgegnerin im Rahmen der „Porzellanwelten Thüringen“ errichteten Konstruktion, die sie als „Steg der Wünsche“ bezeichne. Dieser diene auch dazu, entweder nur die Aussicht zu genießen oder auch nach dem alten Sprichwort „Scherben bringen Glück“ Porzellan zu zerschlagen. Deshalb liege auch keine Nachbildung vor. Ein lauterkeitsrechtlicher Unterlassungsanspruch scheide schon deshalb aus, weil zwischen den Parteien kein Wettbewerbsverhältnis bestehe. Zudem fehle es dem vermeintlichen Werk des Antragstellers an der erforderlichen wettbewerblichen Eigenart. Der angekündigte Unterlassungsantrag sei zu unbestimmt.

Das Landgericht hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es fehle an einer ausreichenden praktischen Umsetzung der Idee des Antragstellers, so dass nicht beurteilt werden könne, welche individuellen Merkmale das Werk des Antragstellers prägten. Es bestünden auch keine Gemeinsamkeiten mit der vagen Idee des Antragstellers.

Gegen den am 13.4.2015 zugestellten Beschluss des Landgerichts hat der Antragsteller am 13.5.2015 sofortige Beschwerde eingelegt, der das Landgericht nicht abgeholfen hat.

Der Antragsteller wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen und vertritt die Auffassung, dass die praktische Umsetzung keinesfalls nur völlig vage gewesen sei, vielmehr eine konkrete Ausprägung gefunden habe. Die Antragsgegnerin verteidigt die angefochtene Entscheidung.

II.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den ihm am 13.4.2015 zugestellten Beschluss des Landgerichts ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt, weil die sofortige Beschwerde bereits am 13.5.2015 als Telefax beim Oberlandesgericht eingegangen ist.

Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg, weil die Rechtsverfolgung des Antragstellers zumindest hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§§ 114, 118 ZPO). Ansprüche des Antragstellers nach §§ 97 Abs. 1, 16, 97a UrhG sind schlüssig dargelegt.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin handelt es sich bei dem vom Antragsteller ersonnenen Projekt „Berg der Wünsche“ nicht um eine bloße Idee, die noch nicht ausreichend wahrnehmbar gemacht wurde, sondern um ein dem Urheberschutz zugängliches Werk. Auf die Zuordnung zu einer in § 2 Abs. 1 UrhG nur beispielhaft genannten Werkart wegen der Schutzfähigkeit kommt es nicht entscheidend an (vgl. BGH GRUR 1985, 529 Rn. 7 - Happening; Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 78). Dennoch liegt es nahe, das Projekt des Antragstellers in seinem - wie noch darzulegen ist - schutzfähigen Kern als ein unter Mitwirkung Vieler entstehendes, sich gleichzeitig ständig veränderndes Werk der bildenden Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG zu werten (vgl. auch Fromm/Nordemann/Axel Nordemann, Urheberrecht, § 2 Rn. 169), das allerdings auch Elemente eines choreographischen Werkes enthält, weil es auch auf den Ausdruck von Gedanken und Empfindungen durch Bewegungsabläufe abzielt. Dabei sind auch Kunstformen wie „Environments“ grundsätzlich als Werke dem Urheberschutz zugänglich, die sich dadurch auszeichnen, dass sie zeitlich offen sind und die Anzahl der Aufführenden nicht begrenzt ist, die aber räumlich auf einen bestimmten, gestalteten Ort bezogen sind, wie das bei dem Projekt des Antragstellers der Fall ist (vgl. auch das Beispiel von Jacobs in: Anmerkung zu BGH GRUR 1985, 529 - Happening zum elektroakustischen Happening von Wolf Vostell aus dem Jahre 1969, bei dem mit Hilfe von losen Pflastersteinen und alten Fensterscheiben das Publikum zur eigenen Lärmerzeugung aufgefordert und entsprechend provoziert werden sollte).

Grundsätzlich muss es sich bei einem schutzfähigen Werk jedoch um eine persönliche Schöpfung des Urhebers handeln, die einen geistigen Gehalt aufweist, eine wahrnehmbare Formgestaltung gefunden hat und in der die Individualität des Urhebers in ausreichendem Maße zum Ausdruck kommt.

Unzweifelhaft handelt es sich bei dem Projekt „Berg der Wünsche“ um eine persönliche Schöpfung, weil sie Ausdruck einer menschlichen Gestaltung ist. Das gilt insbesondere auch für den aus Porzellanscherben entstehenden „Berg“, auch wenn an dessen Entstehen mehrere Menschen teilhaben und seine äußere Gestalt sich im Verlaufe der Zeit verändert. Denn jedenfalls geht die Gestaltung nicht von einer Maschine oder einem Zufallsgenerator aus und es handelt sich auch nicht um ein unverändertes vorgefundenes Werk (vgl. zu alledem Schricker/Loewenheim, UrhG, § 2 Rn. 12, 14, 16). Das Projekt hat unzweifelhaft auch einen geistigen Gehalt, weil es einen vom Antragsteller stammenden Gedanken- bzw. Gefühlsinhalt enthält

und widerspiegelt, der die Teilnehmer und Beobachter des Projektes ästhetisch anspricht bzw. anregt (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 12).

Das Werk ist in der erforderlichen Art und Weise wahrnehmbar gemacht worden. Eine - zumal dauerhafte - körperliche Festlegung ist dazu nicht erforderlich (BGH GRUR 1962, 531, 533 - Bad auf der Tenne II; KG GRUR 1984, 507, 508; Schrickler/Loewenheim, UrhG, § 2 Rn. 20; Wandtke/Bullinger, UrhR, § 2 Rn. 20). Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass gerade die geistig-ästhetische Wirkung, die durch das Werk zum Ausdruck kommt, in irgendeiner Form wahrnehmbar gemacht wurde. Dabei kann auch bereits ein Entwurf ausreichend sein, solange bereits die erforderliche Individualität der geistigen Gestaltung durch sie zum Ausdruck kommt.

Im vorliegenden Falle hat der Antragsteller vorgetragen, dass er sein Projekt im Rahmen seiner Internetpräsenz bereits im Jahre 2000 vorgestellt hat und dies durch den als Anlage K 1 vorgelegten Screenshot belegt. Dabei hat er das von ihm ersonnene Projekt (genannt: „Ritual“) dahingehend beschrieben, dass Besucher (eine Treppe) hoch steigen, um einem persönlichen Wunsch durch Zerschlagen von Porzellan Ausdruck zu geben, wodurch im Verlaufe der Zeit als „Gesamtkunstwerk“ von Vielen ein fortwährend weiter wachsender Berg aus Porzellan entstehe, den der Antragsteller als „Berg der Wünsche“ bezeichnet. Dies soll die Träume und Wünsche der Menschen und der Menschheit in besonderer Weise würdigen und - wie der Antragsteller später öffentlich erklärt hat (vgl. Anlage K 2) - dokumentieren, dass man nicht allein ist mit seinen unerfüllten Wünschen. Diese schriftliche Fixierung beschreibt den wesentlichen geistig-ästhetischen Gehalt in ausreichender Weise. Eine solche Beschreibung der wesentlichen geistig-ästhetischen Wirkung des Werkes ist ausreichend, auch wenn noch nicht alle Gestaltungselemente genau festgelegt sind, z.B. die Abwurfplattform nicht genau beschrieben oder Raum für Improvisation besteht. Denn es geht, wie noch auszuführen sein wird, nicht in erster Linie um die Abwurfplattform als Bauwerk oder die Handlungsanweisung als genau unabänderliche Choreographie. Vielmehr handelt es sich um eine freie Kunstform mit improvisatorischen Elementen.

Hinzu kommt, dass nach dem Vortrag des Klägers dieser Handlungsablauf in seinen wesentlichen Elementen (wenn auch bezogen auf einen kurzen Zeitraum) bei einer auch in der Presse (vgl. Anlage K 2) bekannt gemachten Realisation wahrnehmbar gemacht wurde, als Menschen Porzellan von einer vorübergehend errichteten Abwurfplattform zu Boden werfen sollten, mit der Aufforderung, dabei Wünsche zu empfinden und einen (kleinen) „Berg“ aus Porzellanscherben entstehen zu lassen. Dies ist eine über das Skizzenhafte hinausgehende Wahrnehmbarmachung. Dass nur ein kleiner Scherbenberg entstand, ist ohne entscheidende Bedeutung, da die zeitliche Dauer der Realisation begrenzt war, es aber dem vom Antragsteller ersonnenen Projekt

entspricht, dass der „Berg der Wünsche“ aus kleinen Anfängen heraus entsteht und sich dann stets wandelt bzw. vergrößert. Auch dass die Realisation nur vorübergehend stattfand, ist un- schädlich (vgl. Fromm/Nordemann/Axel Nordemann, Urheberrecht, § 2 Rn. 23). Das Projekt „Berg der Wünsche“ des Antragstellers ist also nicht bloß eine Idee, die noch keine wahrnehmba- re Formgestaltung erfahren hätte.

Wesentliche Voraussetzung für einen Urheberschutz ist jedoch, dass das Werk ausreichende In- dividualität besitzt und sich als Ergebnis individuellen geistigen Schaffens des Urhebers darstellt (§ 2 Abs. 2 UrhG). In seiner Entscheidung zur Schutzfähigkeit eines „Happenings“ hat der Bun- desgerichtshof (GRUR 1985, 263 Rn. 7) in diesem Zusammenhang vorausgesetzt, dass es sich um eine Darstellungsform handelt, bei der eine bestimmte Idee unter Verwendung neuer und ei- genartiger Symbole und Ausdrucksmittel verwirklicht wird. Auch hiervon kann nach dem Vortrag des Antragstellers beim Projekt des Antragstellers ausgegangen werden.

Das Projekt des Antragstellers spielt sich in einem im Vergleich zur Alltagswelt grundsätzlich ab- gegrenzten, besonders arrangierten bzw. gestalteten Raum ab und beinhaltet den Einsatz von besonders ausgewählten Mitteln (vgl. dazu OLG Düsseldorf GRUR 2012, 173). Allerdings ver- wendet der Antragsteller bei seinem Projekt zweifellos auch Elemente, die nicht dem Bereich des individuellen Schaffens entstammen, sondern die bereits allgemein bekannten Ritualen entspre- chen. So ist es sowohl in der jüdischen („masseltof“ - „viel Glück“) als auch in der christ- lich-abendländischen Tradition üblich, bei Hochzeiten oder Polterabenden durch Zerschlagen von Porzellan Scherben zu produzieren, um damit gute Wünsche zu verbinden. In diesem Zusam- menhang existiert auch das allgemein bekannte, alte Sprichwort „Scherben bringen Glück“. Dass das Porzellan stets mit einer gewissen Kraft oder aus einer gewissen Höhe geworfen werden muss, damit Scherben entstehen, ist ebenfalls eine allgemein bekannte Selbstverständlichkeit.

Individuelle Züge erlangt das Projekt des Antragstellers aber dadurch, dass der Antragsteller - ver- gleichbar der Handlungsanweisung bei einem „Happening“ - eine Vielzahl von Menschen dazu auffordert, an einem bestimmten Platz dieses Ritual auch außerhalb einer Hochzeitsfeier oder ei- nes Polterabends durchzuführen und dabei dann einen „Berg“ entstehen zu lassen, der für lange Zeit verbleibt und stets wächst und als „Berg der Wünsche“ deklariert wird. Denn allgemein üblich ist es demgegenüber, die entstandenen Scherben spätestens nach Abschluss des Hochzeitsfe- stes weg zu räumen.

Zumindest das Entstehenlassen eines „Bergs der Wünsche“ nach einer Handlungsanweisung an eine Vielzahl von Mitwirkenden über längere Zeit ist damit nicht Teil des Allgemein- oder Volksgu-

tes. Dies gilt erst recht in Zusammenhang mit der vom Antragsteller ersonnenen ästhetischen Bedeutung als „Berg der Wünsche“, in dem sich symbolisch die (unerfüllten) Wünsche einer unbekanntem Vielzahl von Menschen, die untereinander nicht bekannt oder befreundet sind, zusammenfinden sollen. Die vorgegebene Handlungsanweisung ist dabei nicht bloße Beschreibung eines rein sachlichen Ablaufs ohne phantasiahafte Elemente. Insbesondere auch das entstehende Objekt („Berg der Wünsche“) ist damit auch kein rein physikalisch bedingter, ansonsten bedeutungsloser Vorgang. Denn auch wenn es sich um einen einfachen Berg aus Scherben handelt, verkörpert dessen Entstehen an der vorgegebenen Stelle eine durch die Handlungsanweisung vorgegebene ästhetische Bedeutung und besitzt damit als eine Ausdrucksform, die über den reinen „Scherbenhaufen“ hinausgeht, individuelle Züge, die das geistige Schaffen des Urhebers widerspiegeln. Diese individuellen Züge sind weder in der allgemeinen Tradition noch - bislang unbestritten - in vorbekannten Werken aufzufinden und unterscheiden sich deshalb von Vorbekanntem ausreichend. Da es nicht notwendig ist, dass etwas völlig Neues entsteht (vgl. dazu Fromm/Nordemann/Axel Nordemann, Urheberrecht, § 2 Rn. 28), ist dies ausreichend.

Urheberrechtsschutz erlangt das Projekt des Antragstellers deshalb in erster Linie dadurch, dass ein „Berg der Wünsche“ durch Anwachsen von Porzellanscherben aufgrund der Teilnahme vieler Mitwirkender über lange Zeit entsteht. Dazu kommt, dass eine bestimmte Auswahl und Anordnung von Gestaltungselementen in ihrer Gesamtheit die Individualität begründen, auch wenn Teile von ihnen dem Allgemeingut entstammen. Das Mindestmaß an zu fordernder Individualität im Sinne urheberrechtlicher Gestaltungshöhe (vgl. dazu Fromm/Nordemann/Axel Nordemann, Urheberrecht, § 2 Rn. 30) ist damit jedoch erreicht.

Das Unterlassungsbegehren des Antragstellers ist bei verständiger Würdigung auch gerade darauf gerichtet, Schutz für das Projekt in seinem Gesamtablauf geltend zu machen. Es ist nicht so zu verstehen, dass es sich gegen jedes der von ihm für wesentlich gehaltenen Elemente einzeln wendet („Porzellanstück nehmen und Wunsch äußern“, „Porzellanstück hinabwerfen und zerbrechen lassen“ und „Porzellanscherben am Ort belassen und zu einem Berg anhäufen lassen“). Denn unzweifelhaft kann der Antragsteller nicht z.B. den Vorgang des Porzellanwerfens allein für sich monopolisieren. Der Antragsteller hat seinen Unterlassungsantrag insoweit aber auch gerade nicht so formuliert, dass die Elemente durch ein „oder“ verknüpft wären.

Deshalb ist nach dem allein maßgeblichen Klägervortrag davon auszugehen, dass sein Werk nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 3 UrhG urheberrechtsschutzfähig ist. Freilich kann nicht verkannt werden, dass es sich um eine schwach ausgeprägte Individualität handelt, die in der Folge einen äußerst engen Schutzbereich zur Konsequenz hat.



Die Antragsgegnerin hat gerade die aufgrund der Gesamtgestaltung entstandene Individualität und seinen prägenden Einzelbestandteil des anwachsenden „Berges der Wünsche“ übernommen (§ 16 UrhG). Sie hat diese individuellen Elemente des Kunstwerks des Klägers (identisch bzw. nahezu identisch) nachgebildet und selbst ausgeführt (vgl. grundlegend BGH GRUR 2010, 628 Rn. 17 - Vorschaubilder I; Dreier/Schulze UrhG, § 16 Rn. 10, 11; Schrickler/Loewenheim, UrhG, § 16 Rn. 7). Selbst wenn man einige Abweichungen berücksichtigt, so liegt jedenfalls eine zur Veröffentlichung und Verwertung nach § 23 UrhG der Einwilligung des Urhebers bedürftige (andere) Umgestaltung vor. Eigene Individualität der Antragsgegnerin kommt bei der Realisierung des Projektes der Antragsgegnerin insoweit jedenfalls nicht zum Ausdruck (vgl. dazu Fromm/Nordemann/Axel Nordemann, UrhG, §§ 23/24 UrhG Rn. 10). Aus dem Werbefilm der Anlage K 3 geht vielmehr hervor, dass den Besuchern der Leuchtenburg im Wesentlichen genau dieselben Handlungsanweisungen zum Nehmen, Wünschen, Werfen und Zerberstenlassen von Porzellan gegeben werden wie sie der Antragsteller bei seinem Projekt vorgesehen hat und dass - und dies ist entscheidend - ein (auch genau so bezeichneter) „Berg der Wünsche“ durch das von vielen Menschen geworfene Porzellan entstehen soll.

Keine entscheidende Rolle spielt, dass der „Skywalk“ der Leuchtenburg eine ganz besondere, von den Skizzen des Antragstellers abweichende Abwurfplattform ist und dass die Gäste der Leuchtenburg ihre Wünsche zusätzlich auf den Porzellanteller schreiben können. Die entscheidende Übernahme der Individualität des Antragstellers liegt nämlich in dem Entstehenlassen des „Berges der Wünsche“, ohne das Porzellan weg zu räumen und in der Ähnlichkeit des Gesamtablaufs. Die Antragsgegnerin hat dafür in ihrem Werbefilm sogar ausdrücklich die Bezeichnung „Berg der Wünsche“ verwendet. Deshalb ist es keine ausreichende Abweichung, dass die Antragsgegnerin ihren „Skywalk“ als „Steg der Wünsche“ bezeichnet hat.

Insgesamt liegt deshalb bei der gebotenen Gesamtbetrachtung eine Übernahme der Individualität des Klägers vor. Darüber hinaus ist feststellbar, dass die Antragsgegnerin genügend gestalterischen Spielraum besessen hätte, das althergebrachte Sprichwort „Scherben bringen Glück“ ohne die Übernahme der individuellen Elemente des Antragstellers umzusetzen. Ein Unterlassungsanspruch des Antragstellers ist daher schlüssig vorgetragen.

Der Unterlassungsantrag des Antragstellers ist nach Maßgabe des oben genannten Verständnisses auch nicht zu unbestimmt. Er erfasst zudem wegen der Bezugnahme auf die Anlagen 3, 4 und 5 auch nur die konkrete Verletzungsform, also insbesondere (und entscheidend) die Form der Realisierung, wie sie die Antragsgegnerin in ihrem Werbefilm (Anlage 3) selbst erläutert und wie sie (nur ergänzend) durch die Hinweise in den auf Anlagen 4 und 5 wiedergegebenen Erläute-

rungsschildern zum Ausdruck kommt.

Da die Abmahnung des Antragstellers nach dem Gesagten berechtigt war, kann der Antragsteller nach der Weigerung der Antragsgegnerin auch Zahlung der der Höhe nach unstreitigen Abmahnkosten verlangen (§ 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG).

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann.

Der Antragsteller kann nicht auf § 1360a Abs. 4 BGB verwiesen werden. Der geltend gemachte Anspruch entstammt seinem Charakter nach dem geschäftlichen Bereich des Antragstellers, gehört jedenfalls nicht zu vermögensrechtlichen Ansprüchen, die ihre Wurzel in der Lebensgemeinschaft der Ehegatten haben oder eine sonstige wichtige persönliche Angelegenheit darstellen, für die allein ein Ehegatte zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses verpflichtet wäre (BGH FamRZ 2005, 883; BAG FamRZ 2006, 1117).

gez.

Orth  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Grüneberg  
Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Schlingloff  
Richter  
am Oberlandesgericht



Beglaubigt  
Jena, 07.10.2015

Schnell, Justizobersekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle